



C2.7

Allgemeine Luftfahrt

Im Südteil des Flughafens befindet sich im Gebäude 514 ein Terminal für die Allgemeine Luftfahrt (General Aviation Terminal - GAT). Dort sind eigene Vorfeldflächen für Flugzeuge und Hubschrauber vorhanden. Die Zufahrt zum GAT erfolgt über den Airportring bzw. Okrifteler Straße und Tor 31 oder von der Autobahn A5 kommend, Abfahrt Cargo City Süd und Tor 32.

Neben den Warte- und Aufenthaltsräumen für Fluggäste und Luftfahrzeugbesatzungen befinden sich im GAT die Einrichtungen der Luftaufsicht, zur Pass und Zollabfertigung sowie die Dienste der Fraport Executive Aviation und der Luftfahrzeugbetankung.

Version

Version	Datum	Bemerkung	Autor
1.1	25.04.2013	Erstellung	Kai Kowalewski
1.2	16.02.2016	Aktualisierung	Kai Kowalewski

Status	Veröffentlichen in:
<input type="checkbox"/> Entwurf	<input checked="" type="checkbox"/> Skynet
<input checked="" type="checkbox"/> Freigegeben	<input checked="" type="checkbox"/> GalaxyNet
	<input checked="" type="checkbox"/> Internet
Veröffentlichung im GalaxyNet bzw. Internet kann nur bei Vorliegen der Richtlinie in Deutsch und Englisch erfolgen.	

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt	Inhalt	Blatt
0	Titelblatt	1
	Version	2
	Inhaltsverzeichnis	3
1.	<i>Abfertungsverfahren für die Allgemeine Luftfahrt</i>	4
1.1	Regelung des Umdrehprozesses	4
1.2	Ankunft	4
1.3	Abflug	4
1.4	Personen- und Gepäckbeförderung	4
1.5	Barzahlung	4
2.	<i>Geschäftsbedingungen der Allgemeinen Luftfahrt</i>	5
2.1	Durchführung der Bodenverkehrsdienste	5
2.1.1	Allgemeines	5
2.1.2	Dokumente für die Bodenverkehrsdienste	5
2.1.3	Abfertigungsleistungen	5
2.1.4	Hilfeleistungen in Notfällen	5
2.1.5	Zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen)	5
2.2	Behandlung von Informationen	6
2.3	Übertragung der Ausführung von Bodenverkehrsdiensten	6
2.4	Standard der Bodenverkehrsdienste	6
2.5	Vergütung	7
2.6	Zahlung der Vergütung	7
2.7	Haftung	7
2.8	Erfüllungsort, Gerichtsstand	7
2.9	Flughafen-Benutzungsordnung	7
3.	<i>Verzeichnis der Leistungen</i>	8
3.1	Abfertigungsleistungen	8
3.2	Sonderleistungen auf Anforderung	8
4.	<i>Allgemeine Zahlungsbedingungen</i>	10

1. Abfertungsverfahren für die Allgemeine Luftfahrt

Flugzeuge und Hubschrauber der Allgemeinen Luftfahrt werden grundsätzlich über das GAT - Betriebszeit täglich 24 Stunden - gemäß nachstehenden Verfahren abgefertigt.

1.1 Regelung des Umdrehprozesses

Das Airport CDM Verfahren regelt den Umdrehprozess am Flughafen Frankfurt für alle Flüge nach Instrumentenflugregeln (IFR) und ist gemäß Luftfahrthandbuch Deutschland, Band II, AD2-EDDF AD 2.20 „Local Traffic Regulations“ und den Richtlinien für unsere Kunden 2 - 5.1.4 Verkehrsleitung anzuwenden.

1.2 Ankunft

Die Fluggäste werden mit Fahrzeugen vom Luftfahrzeug zum GAT gebracht. Bei Ankunft aus dem Ausland erfolgt die behördliche Einreiseabfertigung im GAT.

1.3 Abflug

Die Fluggäste werden mit Fahrzeugen vom GAT zum Luftfahrzeug gebracht. Bei Abflug in das Ausland erfolgt zuvor die behördliche Ausreiseabfertigung im GAT.

Für alle Flüge, die am Airport CDM Verfahren teilnehmen, muss eine „Target Off-Block Time“ (TOBT) vorliegen.

Die TOBT ist die Zielzeit, an der alle Abfertigungsprozesse außer Push-Back und Enteisierung beendet sein müssen. Im Idealfall entspricht sie der „Aircraft Ready Time“ (ARDT).

Auf Grundlage der Target Off-Block Time wird die Pre-Departure Sequenz erstellt und dem Flugdurchführenden eine „Target Start-Up Approval Time“ (TSAT) zur Verfügung gestellt, gemäß derer er den „Start-Up Request“ zum Anlassen der Triebwerke bei der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) stellen kann.

Eine falsche TOBT kann zu Nachteilen bei der weiteren Sequenzierung bzw. CTOT-Vergabe bei regulierten Flügen führen. Es wird empfohlen, notwendige Anpassungen der TOBT frühestmöglich vorzunehmen.

1.4 Personen- und Gepäckbeförderung

Die Beförderung von Fluggästen, Luftfahrzeugbesatzungen (Crews) und Gepäck zwischen GAT und Luftfahrzeug bzw. umgekehrt, wird auf Anforderung, ggf. über Funk (FRANKFURT OPERATIONS FRAPORT EXECUTIVE AVIATION, Frequenz 131.885 MHz), gegen Entgelt gemäß dem „Verzeichnis der Leistungsentgelte“ und den „Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte“ vorgenommen.

1.5 Barzahlung

Sofern ein Luftfahrzeughalter kein Konto bei der Fraport AG Frankfurt Airport Services Worldwide besitzt, erfolgt die Bezahlung von Gebühren und Entgelten vor dem Abflug per Kreditkarte im GAT.

2. Geschäftsbedingungen der Allgemeinen Luftfahrt

(1) Diese Fraport- Geschäftsbedingungen betreffen die Durchführung der Bodenverkehrsdienste für die Verkehrsabfertigung von Luftfahrzeugen im Bereich der Allgemeinen Luftfahrt.

(2) Sofern zwischen Fraport und dem Kunden nichts Abweichendes schriftlich vereinbart ist, gelten für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste die nachfolgenden Geschäftsbedingungen.

2.1 Durchführung der Bodenverkehrsdienste

2.1.1 Allgemeines

(1) Die Bodenverkehrsdienste werden im Rahmen der Möglichkeiten von der Fraport AG und entsprechend dem jeweils im internationalen Luftverkehr üblichen Standard erbracht.

(2) Es wird weder für notwendig noch für möglich gehalten, jede Einzelheit der Abfertigungsleistungen aufzuführen, da zwischen Fraport und den Kunden, die den Flughafen Frankfurt/Main benutzen, allgemein Einvernehmen über den Inhalt und den Standard der Bodenverkehrsdienste besteht

2.1.2 Dokumente für die Bodenverkehrsdienste

Für die Durchführung der Bodenverkehrsdienste wird der Fraport-Kunde die Informationen über Flugbetriebsdaten, Passagiere und Ladung, sofern nicht vorher per Telefax oder Telex übermittelt, spätestens bei der Ankunft bzw. vor dem Abflug im GAT zur Verfügung stellen

2.1.3 Abfertigungsleistungen

Die Fraport AG wird für Flüge des Kunden auf dem Flughafen Frankfurt/Main die im Abschnitt 3.1 aufgeführten Bodenverkehrsdienste ohne vorherige Anforderung erbringen.

2.1.4 Hilfeleistungen in Notfällen

In Notfällen (Notlandung, Unfall, Gewaltakt) wird die Fraport AG unverzüglich, auch ohne Anweisungen des Kunden abzuwarten, alle angemessenen und möglichen Maßnahmen treffen, um den Fluggästen und der Besatzung behilflich zu sein und um im Flugzeug transportiertes Gepäck, Fracht und Post gegen Verlust oder Beschädigung zu schützen. Der Kunde wird der Fraport AG alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten voll erstatten.

2.1.5 Zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen)

Auf Anforderung des Kunden erbringt die Fraport AG im Rahmen des Möglichen auch zusätzliche Leistungen, die als solche in Abschnitt 3.2 aufgeführt sind sowie weitere dort nicht erwähnte Leistungen. Solche Leistungen können sich nach besonderen Bedingungen richten, die zwischen den Parteien vereinbart werden.

Werden keine speziellen Vereinbarungen getroffen, gelten die Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte und das Verzeichnis der Leistungsentgelte der Fraport AG in ihrer jeweils geltenden Fassung.

2.2 Behandlung von Informationen

Fraport wird alle üblichen Vorkehrungen treffen, um sicherzustellen, dass kommerzielle Informationen, die sich aus dem Einblick in Beförderungsdokumente des Kunden ergeben, Dritten nicht zugänglich gemacht werden, soweit keine gesetzliche Grundlage besteht.

2.3 Übertragung der Ausführung von Bodenverkehrsdiensten

(1) Fraport ist berechtigt, sich bei der Ausführung von Bodenverkehrsdiensten Dritter mit der Maßgabe zu bedienen, dass in diesem Fall Fraport ebenso für die ordnungsgemäße Ausführung der Bodenverkehrsdienste verantwortlich ist, als wenn sie von ihr selbst erbracht werden.

(2) Der Kunde wird keine andere Person, Gesellschaft oder Organisation mit der Durchführung von Bodenverkehrsdiensten beauftragen. Ausgenommen sind solche besonderen Fälle, in denen zwischen den Parteien eine solche Vereinbarung schriftlich getroffen wird.

2.4 Standard der Bodenverkehrsdienste

(1) Fraport führt alle Leistungen im technischen Bereich und im Bereich des Flugbetriebes nach den Anweisungen des Kunden aus, soweit diese Leistungen von Fraport übernommen und schriftlich bestätigt werden. Fehlen solche Anweisungen des Kunden oder sind sie nicht bestätigt, folgt Fraport den bei ihr üblichen Verfahren.

(2) Die Bodenverkehrsdienste werden nach den bei Fraport üblichen Verfahren erbracht. Gleichwohl wird Fraport angemessenen Wünschen des Kunden entsprechen. Werden durch solche Wünsche Mehrkosten verursacht, sind sie von dem Kunden zu vergüten.

(3) Fraport wird im Rahmen des Möglichen sicherstellen, dass Flugzeuge, Besatzungen, Fluggäste, Fracht und Post des Kunden keine schlechtere Behandlung erfahren als bei vergleichbaren Abfertigungen von Flügen anderer Kunden.

(4) Fraport wird dafür sorgen, dass die Qualifikation von Fachkräften, die zur Ausführung der übernommenen Leistungen eingesetzt werden, auf dem jeweils neuesten Stand gehalten werden.

(5) Der Kunde gibt Fraport in ausreichender Weise Auskünfte und Anweisungen, um ihr die ordnungsgemäße Durchführung der Bodenverkehrsdienste zu ermöglichen.

(6) Die von Fraport übernommenen Bodenverkehrsdienste werden insgesamt unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Sicherheit sowie der örtlichen und internationalen Bestimmungen und der oben erwähnten Anforderungen des Kunden erbracht, wobei in der Öffentlichkeit der beste Eindruck vom Luftverkehr entstehen soll.

(7) Fraport unterrichtet den Kunden unverzüglich über alle drohenden oder tatsächlichen Verluste oder Schäden am Flugzeug oder an der Ladung, die im Laufe der Abfertigung festgestellt werden oder Fraport in anderer Weise zur Kenntnis gelangen.

2.5 Vergütung

(1) Der Kunde zahlt für die von Fraport zu erbringenden Leistungen. Die Entgelte sind festgesetzt in den „Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte“ sowie gemäß dem „Verzeichnis der Leistungsentgelte“ (VdL).

(2) Die festgesetzten Entgelte umfassen insbesondere nicht Gebühren oder Entgelte für Genehmigungen, Landungen, Abflüge, Abstellvorgänge, Sicherheits- und Bewachungsmaßnahmen, Übermittlung von Nachrichten sowie sonstige Gebühren, Beiträge, Entgelte oder Steuern, die von Behörden oder Fraport im Zusammenhang mit der Durchführung von Diensten oder mit Flügen des Kunden erhoben werden. Solche Gebühren, Beiträge, Entgelte oder Steuern werden von dem Kunden zusätzlich getragen.

(3) Für zusätzliche Leistungen (Sonderleistungen) zahlt der Kunde die in dem jeweils geltenden Verzeichnis der Leistungsentgelte festgesetzten Vergütungen.

2.6 Zahlung der Vergütung

Für die Zahlung der Vergütung gemäß Abschnitt 2.5 gelten die in Abschnitt 4 aufgeführten allgemeinen Zahlungsbedingungen von Fraport.

2.7 Haftung

(1) Fraport haftet nicht für Schäden, die der Kunde erleidet, oder für gegen den Kunden erhobene Schadenersatzforderungen, die im Zusammenhang mit den von Fraport zu erbringenden Leistungen entstehen, es sei denn, dass diese Schäden oder die erhobenen Schadenersatzforderungen durch vorsätzlich falsches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit von Fraport-Personal oder deren Erfüllungsgehilfen verursacht worden oder begründet sind.

(2) Der Kunde stellt Fraport frei von allen Ansprüchen Dritter, einschließlich Kosten, die im Zusammenhang mit den von Fraport übernommenen Leistungen erhoben werden, es sei denn, solche Ansprüche sind durch vorsätzlich falsches Verhalten oder grobe Fahrlässigkeit von Fraport-Personal oder deren Erfüllungsgehilfen begründet.

2.8 Erfüllungsort, Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

2.9 Flughafen-Benutzungsordnung

Die Flughafen-Benutzungsordnung für den Flughafen Frankfurt/Main ist in ihrer jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Geschäftsbedingungen.

3. Verzeichnis der Leistungen

3.1 Abfertigungsleistungen

Allgemeines Leistungspaket:

Leistungsinhalte:

Annehmen des Flugzeuges/Hubschraubers;
Entfernen von Bremsklötzen;
Sicherung von Kleinflugzeugen bei Unwetterwarnung;
Ent- und Beladen von Gepäck bis zu max. 20 Gepäckstücke (über 20 Gepäckstücke erfolgt eine Abrechnung per Sonderleistung);
Einmaliger Transport des Gepäcks vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
Einmaliger Transport von Passagieren vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
Einmaliger Transport von Flugzeugbesatzungen vom Flugzeug zum General Aviation Terminal und vom General Aviation Terminal zum Flugzeug;
Unterstützung beim Anlassen der Triebwerke;
Kommunikation mit dem Flugzeug über Company Frequency (VHF 131.885 MHz, Callsign Fraport Executive) gemäß BADV, Anlage 1, Punkt 5.3;
Meldung der Flugdaten und TOBT gemäß BADV, Anlage 1, Punkt 1.1;
Vermittlung der Flugzeugbetankung;
Vermittlung von Sonderleistungen innerhalb der Fraport AG – siehe hierzu auch A.3. der Fraport Executive Aviation Nutzungsbedingungen und Abfertigungsentgelte
Müllentsorgung;
Nutzung der Crew-Lounge;
Wireless LAN-Verbindung.

3.2 Sonderleistungen auf Anforderung

Erweitertes Leistungs-/Servicepaket der Fraport Executive Aviation:

- a) Vermittlung von Service- und Drittleistungen (wie Catering, Hotelzimmer, Konferenzräumlichkeiten, landseitiger Transport oder Limousinenservice)
- b) Bereitstellung von Wetter- und Flugsicherungsinformationen
- c) Bereitstellung von Kaffee und heißem Wasser (je 1 Liter) und 5kg Mundeis auf Anfrage durch die Besatzungen
- d) Eine Sonderfahrt für Crews
- e) Beantragung und Änderungen von Slots (maximal 3 Vorgänge)

Sonderleistungen der Bodenverkehrsdienste:

- a) Bodenstromgeräte
 - b) Wasser- und Fäkalienfahrzeuge
- Wasserversorgung
 - Fäkalienentsorgung

- c) Flugzeug - Klimatisierung
- d) Starthilfe „Airstarter“ für Flugzeuge
- e) Flugzeuginnenreinigung

4. Allgemeine Zahlungsbedingungen

(1) Allen Lieferungen und Leistungen der Fraport AG liegen, soweit nicht andere Bedingungen gelten, die nachstehenden allgemeinen Zahlungsbedingungen zugrunde. Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Fraport AG. Abweichenden Bedingungen des Lieferungs- oder Leistungsempfängers widerspricht die Fraport AG hiermit ausdrücklich.

(2) Die Entgelte der Fraport AG sind Entgelte im Sinne des Umsatzsteuer-Gesetzes (Mehrwertsteuer). Die Mehrwertsteuer ist in ihrer jeweiligen gesetzlichen Höhe zusätzlich zu entrichten.

(3) Die Fraport AG ist berechtigt, eine Vorauszahlung bis zur Höhe des voraussichtlichen Rechnungsbetrages zu verlangen.

(4) Alle Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Die Zahlungen sind grundsätzlich in Euro zu entrichten. Die Zahlungen können vor Abflug per Kreditkarte verlangt werden.

(5) Bei Lieferungen behält sich die Fraport AG das Eigentum bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen aus der Geschäftsverbindung vor. Ist bei der Auftragserteilung nichts anderes vereinbart, so gehen ersetzte Teile in das Eigentum der Fraport AG über.

(6) Die Fraport AG ist jederzeit berechtigt, für entstandene oder zukünftige Ansprüche aus Lieferungen oder Leistungen eine angemessene Sicherheit nach ihrer Wahl durch Hinterlegung einer unverzinslichen Geldsumme bei der Fraport, durch Stellung eines tauglichen Bürgen oder in sonstiger Weise zu verlangen.

(7) Bei verspäteter Zahlung bleibt die Geltendmachung von Zinsen und Verzugsschaden vorbehalten.

(8) Der Lieferungs- oder Leistungsempfänger kann gegen einen Anspruch der Fraport AG weder mit Gegenforderungen aufrechnen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt, noch steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht zu.

(9) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.